Allgemeine Geschäftsbedingungen Bestellung drittes, rotes Kontrollschild für Heckträger

Anwendungsbereich und Geltung

Mit der Benutzung des elektronischen Melde- und Bestellsystems werden auch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) anerkannt. Dies gilt namentlich auch hinsichtlich der entstehenden Kosten und Gebühren.

Verbindlichkeit

Die abgeschlossenen Meldungen und Bestellungen sind für die Benutzerinnen und Benutzer verbindlich und ermächtigen das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (SVSA) zu entsprechenden Aufträgen. Bestellungen werden mit der elektronischen Absendung abgeschlossen (Button «Bestellung absenden» drücken). Es ist nicht erlaubt, Bestellungen unter einem falschen Namen zu tätigen, selbst wenn das System diese akzeptiert.

Unvollständige Angaben

Meldungen und Bestellungen können nur unter der Voraussetzung korrekt verarbeitet werden, dass sämtliche gemäss dem elektronischen Bestellsystem erforderlichen Angaben vollständig und richtig eingegeben werden. Unvollständige Eingaben werden vom System zur Vervollständigung zurückgewiesen. Für die Folgen unrichtiger Eingaben haftet die benützende Person.

Terminologie

Das dritte, rote Kontrollschild ist ein «Einzelschild» und nur in «Langformat» verfügbar.

Unter «Einzelschild» werden Kontrollschilder verstanden, die aufgrund der Fahrzeugart nur einzeln und nicht als Paar abgegeben werden (z. B. bei Motorrädern oder Anhängern).

Ein «Schilderpaar» besteht aus einem Vorder- und einem Rückschild.

Unter «Schildblech» wird ein einzelnes physisches Schild (Vorder- oder Rückschild) verstanden.

Das «Schilderformat» bezeichnet die Abmessungen der Schilder. Die Formate sind oft fix vorgegeben (z. B. bei Motorrädern), teilweise aber auch wählbar (z. B. bei Schilderpaaren für Motorwagen).

Einschränkungen

Das dritte, rote Kontrollschild hat keinen eigenständigen rechtlichen Charakter und darf nicht ohne das weisse, am Fahrzeug befestigte, Kontrollschild gleicher Nummer verwendet werden. Im Gegensatz zum weissen Kontrollschild geht das dritte, rote Kontrollschild in den Besitz des Erwerbers über.

Bestellungen von Kontrollschildern können nur von Halterinnen und Haltern gemacht werden, die bereits im Besitz von bernischen Kontrollschildern sind.

Sobald seitens des Amtes eine Bestellung an den Schilderlieferanten ausgelöst wurde, kann diese nicht mehr rückgängig gemacht werden und wird verrechnet.

Verlust und Diebstahl des dritten Kontrollschildes unterliegen keiner Meldepflicht.

Bestellungen für das dritte, rote Kontrollschild können nur Online aufgegeben werden. Es ist nicht möglich, diese Schilder am Schalter, telefonisch oder via Post zu bestellen. Für das dritte, rote Kontrollschild können keine Expressbestellungen aufgegeben werden.

Mängelrüge, Gewährleistung und Hinterlegung

Mängel sind umgehend schriftlich zu rügen.

Die Gewährleistungsfrist auf Materialfehler (inkl. Prägefolie) beträgt bei ordnungsgemässer Benutzung 10 Jahre ab Erhalt des neuen Kontrollschildes.

Dritte, rote Kontrollschilder können nicht dem Strassenverkehrsamt retourniert oder deponiert (hinterlegt) werden. Sollte ein drittes, rotes Kontrollschild irrtümlich im Schildereinwurfkasten eingeworfen werden, so wird es vom Strassenverkehrsamt entsorgt.

Vertraulichkeit und korrekte Verwendung

Meldungen, Informationen und Bestellungen im elektronischen Bestellsystem des SVSA entbinden die benüt zenden Personen nicht von der Sicherstellung der eigenen, individuellen Datensicherheits- und Datenschutzmassnahmen sowie Geheimhaltungspflichten.

Kanton Bern Canton de Berne

Zur Vermeidung von Missbräuchen sind die für die Benutzung des elektronischen Bestellsystems erforderlichen Registrierdaten vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass keine unberechtigten Dritte Kenntnis davon erhalten. Mitarbeitende oder beauftragte Personen sind entsprechend anzuweisen. Für die Folgen missbräuchlicher Verwendung von Registrierdaten haftet die betroffene Person, sofern sie nicht nachweist, dass sie die nötige Sorgfalt im Umgang mit den Registrierdaten angewendet und in ihrem Auftrag handelnde Dritte entsprechend instruiert hat.

Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, das elektronische Bestellsystem zur Kontrollschilderbestellung sachgerecht und nicht missbräuchlich zu verwenden. Die unkorrekte oder missbräuchliche Verwendung des elektronischen Bestellsystems wird mit geeigneten Mitteln untersucht und rechtlich verfolgt. Der Zugriff auf das elektronische Bestellsystem kann bei missbräuch licher oder unkorrekter Nutzung sowie aus anderen wichtigen Gründen vorübergehend oder dauernd gesperrt werden.

Handeln im Auftrag Dritter

Handeln Benutzerinnen oder Benutzer im Auftrag von Dritten, sind sie verpflichtet, bei der Nutzung des elektronischen Bestellsystems die Interessen der von der Auftragserteilung betroffenen Personen vollumfänglich zu wahren.

Datenaufzeichnung

Benutzerinnen und Benutzer räumen dem SVSA das uneingeschränkte Recht ein, sämtliche übermittelte Daten sowie sämtliche Bewegungen bei der Nutzung des Systems aufzuzeichnen, zu speichern und im Bedarfsfalle für Abklärungen beizuziehen.

Haftungsausschluss

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern schliesst für die Benutzung des elektronischen Bestellsystems jegliche Haftung für Schäden aus. Von der Haftung ausgenommen sind insbesondere Schäden

- durch Nichtfunktionieren des Systems wie Unterbruch, Abschaltung oder Sperrung, auch wenn das SVSA dies bewusst herbeigeführt hat (z.B. Neustart der Systeme);
- durch Sperrung des Zugriffs;
- durch Handlungen Dritter während der Datenübermittlung wie Einsichtnahme, Übernahme, Kopieren, Weiterleitung, Verwendung, Speicherung, Verwertung, Veröffentlichung, Verzögerung, Unterbrechung, Abänderung, Beschädigung oder Vernichtung der Daten;
- durch technisch bedingte Einwirkungen auf die Datenübermittlung wie insbesondere solche, welche die Datenübermittlung unterbrechen, verzögern oder verhindern oder Daten abändern oder zerstören;
- durch Viren oder andere schädigende Programme (Trojaner usw.), welche bei Gelegenheit der Datenübermittlung zur Benutzerin oder zum Benutzer gelangen;
- durch Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder von Fälschungen;
- durch Missbrauch Dritter.

Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung des Amtes für Grobfahrlässigkeit und Absicht sowie aus dem Produktehaftpflichtgesetz (PrHG)

Schlussbestimmungen

Anwendbar ist Schweizerisches Recht, insbesondere die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts (SVG und Verordnungen). Gestützt auf Artikel 150 Abs. 6 <u>VZV</u> hat das dritte Kontrollschild keine eigenständige rechtliche Bedeutung. Das dritte Kontrollschild ist mit dem hinteren Kontrollschild in Bezug auf Numerierung, Material, Ausführung, Gestaltung, Schriftart, Schriftfarbe und Wappen identisch (Art. 82 ff. VZV; SR 741.51). Es hat jedoch einen roten statt weissen Grund und der Belag muss reflektierend sein. Die Ausgabe erfolgt ausschliesslich im Langformat. Das dritte Kontrollschild ist Eigentum der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters. Es muss bei Rückgabe oder Entzug des Hauptschilderpaars nicht retourniert werden. Das dritte Kontrollschild ist nur am Heckträger des Fahrzeuges zulässig, dessen montiertes Kontrollschilderpaar dieselbe Kontrollschildnummer aufweist. Die Strafbestimmung betreffend den Missbrauch von Ausweisen und Kontrollschilder nach Art. 97 des Strassenverkehrsgesetzes (<u>SVG</u>; SR 741.01) ist auch auf das dritte Kontrollschild anwendbar. Der Bezug und die Nutzung des dritten Kontrollschildes sind freiwillig. Ob das dritte Kontrollschild im Ausland verwendet werden darf, beurteilt sich nach dem ausländischen Recht.

Das SVSA behält sich vor, diese AGB jederzeit anzupassen; diesfalls sind auf noch hängige Aufträge die genehmigten Bestimmungen anwendbar. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam.

Bern, März 2022